

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pattensen (SOG-VO)	
Nr.	3.16	
Datum	zur Zeit gültige Fassung/Stand 13.04.2015/inkl. 1. Änderungssatzung	

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S.9) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung am 27.02.2014 die Ursprungsfassung und am 13.04.2015 die 1. Änderungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln

- § 3 Störendes Verhalten
- § 4 Behinderungen und Gefährdungen
- § 5 Tiere
- § 6 Offene Feuer im Freien

Dritter Teil. Öffentliche Straßen

- § 7 Schutz öffentlicher Straßen
- § 8 Hausnummern

Vierter Teil. Öffentliche Anlagen

- § 9 Schutz öffentlicher Anlagen
- § 10 Spielplätze, Schulhöfe und Bolzplätze

Fünfter Teil. Gemeinsame Vorschriften

- § 11 Ausnahmen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten

Sechster Teil. Schlussvorschriften

- § 13 Inkrafttreten

Erster Teil. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und Anlagen im Gebiet der Stadt Pattensen.
- (2) Spezielle Regelungen in anderen Vorschriften der Stadt Pattensen haben Vorrang vor den Bestimmungen dieser Verordnung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören:
 1. der Straßenkörper im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1 Nds. Straßengesetz (NStrG) vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der derzeit gültigen Fassung,
 2. der Luftraum über dem Straßenkörper,
 3. das Straßenzubehör im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG,
 4. Anlagen zur Einfriedung und Beleuchtung,
 5. Anlagen zur Ausgestaltung des Straßenraumes, insbesondere Straßenmobiliar,
 6. Anlagen, die dem Betrieb des öffentlichen Personennahverkehrs dienen.
- (2) Öffentliche Anlagen sind alle für die Allgemeinheit zugänglichen und der Öffentlichkeit dienenden
 1. Park- und Grünanlagen einschließlich der Straßen, Wege und Plätze innerhalb dieser Anlagen,
 2. Wälder im Sinne des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) Vom 21.März 2002 (Nds.GVBl. Nr.11/2002 S.112) in der derzeit gültigen Fassung
 3. Friedhöfe,
 4. Gedenkplätze,
 5. oberirdischen Gewässer im Sinne von § 3 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der derzeit gültigen Fassung,
 6. Grünflächen und Anpflanzungen einschließlich des Wurzelbereichs, auch soweit sie nicht zum Betreten bestimmt sind,
 7. Schulhöfe, Kinderspielplätze und Bolzplätze.

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pattensen (SOG-VO) – aktuelle Fassung -	3.16
	13.04.2015
	Seite 2 von 6

Zweiter Teil. Allgemeine Verhaltensregeln

§ 3 Störendes Verhalten

Öffentliche Straßen und Anlagen dürfen nur im Rahmen des Gemeingebrauchs und ihrem Widmungszweck entsprechend benutzt werden; dabei hat sich jeder so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet oder mehr, als nach den Umständen vermeidbar, behindert oder belästigt werden.

§ 4 Öffentliche Einrichtungen der Ver- und Entsorgung

Öffentliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Schachtabdeckungen, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen, Hydranten und ähnliches) dürfen nicht verstopft, verunreinigt oder unbefugt geöffnet werden. Die Zugänglichkeit zu öffentlichen Ver- und Entsorgungseinrichtungen darf nicht durch parkende Fahrzeuge, lagernde Gegenstände oder ähnliches beeinträchtigt werden.

§ 5 Tiere

- (1) Wer ein Tier hält oder führt, hat zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt.
- (2) Wer ein Tier hält oder führt, hat die durch dieses Tier verursachten Kotverunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.

§ 6 Offene Feuer im Freien

Offene Feuer im Freien (Brauchtumsfeuer, Lagerfeuer) bedürfen der schriftlichen Erlaubnis durch die Stadt Pattensen.

Dritter Teil. Öffentliche Straßen

§ 7 Schutz öffentlicher Straßen

- (1) Im Bereich öffentlicher Straßen (§ 2 Abs. 1) ist es verboten,
 1. zu liegen oder zu übernachten,
 2. Einfriedungen, Abgrenzungsmauern und Straßensperrgeräte zu übersteigen,
 3. Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen und Bäume zu erklettern.

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pattensen (SOG-VO) – aktuelle Fassung -	3.16
	13.04.2015
	Seite 3 von 6

- (2) Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern und sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, dürfen nicht verdeckt, beklebt, beschrieben, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt werden.

§ 8 Hausnummern

Die nach §§ 126 Abs. 3, 200 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung zur Nummerierung der Grundstücke Verpflichteten haben die von der Stadt Pattensen festgesetzten Hausnummern auf eigene Kosten so anzubringen und instand zu halten, dass sie von der Straße aus gut sichtbar sind und – auch bei Dunkelheit – lesbar sind. Bei einer Neufestsetzung ist die Hausnummer zu ändern; für einen Zeitraum von einem Jahr ist zusätzlich die alte Hausnummer an dem Gebäude zu belassen und so als ungültig zu kennzeichnen, dass sie lesbar bleibt.

Vierter Teil. Öffentliche Anlagen

§ 9 Schutz öffentlicher Anlagen

In den öffentlichen Anlagen ist es verboten,

1. zu zelten oder zu übernachten,
2. Einfriedungen öffentlicher Anlagen zu übersteigen,
3. Laternen, Lichtmasten, Denkmäler und Brunnen zu erklettern,
4. Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen, zu schädigen oder zu zerstören,
5. außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge, Anhänger usw. zu benutzen oder abzustellen.

§ 10 Spielplätze, Schulhöfe und Bolzplätze

- (1) Öffentliche Spielplätze sowie zum Spielen freigegebene Schulhöfe und ihre Einrichtungen sind für Kinder und Jugendliche (Altersbeschränkung gemäß der jeweiligen Beschilderung) und deren erwachsene Begleitpersonen vorgesehen.
- (2) Zur Vermeidung von Verletzungsgefahren für die Benutzerinnen und Benutzer ist es auf Spielplätzen, zum Spielen freigegebenen Schulhöfen und Bolzplätzen verboten,
 1. Glasbehälter aller Art und andere gefährliche Gegenstände zu zerschlagen oder zurückzulassen,
 2. alkoholische Getränke oder Tabakwaren zu konsumieren,
 3. Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abzustellen oder mit ihnen zu fahren, ausgenommen Kleinfahräder für Kinder und Krankenfahrstühle,
 4. Tiere mitzubringen oder zu belassen.

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pattensen (SOG-VO) – aktuelle Fassung -	3.16
	13.04.2015
	Seite 4 von 6

Fünfter Teil. Gemeinsame Vorschriften

§ 11 Ausnahmen

- (1) Von den Regelungen dieser Verordnung können im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.
- (2) Ausnahmeregelungen ergehen schriftlich. Sie können befristet sein oder mit Bedingungen, Auflagen oder dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs verbunden werden.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 andere Personen gefährdet, behindert oder belästigt,
 2. entgegen § 4 Schachtabdeckungen, Einläufe und Abdeckungen von Versorgungsanlagen und Kanälen, Hydranten und ähnliches verstopft, verunreinigt oder unbefugt öffnet oder die Zugänglichkeit zu Ver- oder Entsorgungseinrichtungen beeinträchtigt,
 3. entgegen § 5 Abs. 1 ein Tier hält oder führt, ohne zu verhindern, dass dieses Tier Personen oder Tiere gefährdend anspringt oder anfällt;
 4. entgegen § 5 Abs. 2 Kotverunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich beseitigt;
 5. entgegen § 6 offene Feuer ohne Erlaubnis entzündet;
 7. entgegen § 7 Abs. 1 im Bereich öffentlicher Straßen
 - a) liegt oder übernachtet,
 - b) Einfriedungen, Abgrenzungsmauern oder Straßensperrgeräte übersteigt,
 - c) Straßenlaternen, Lichtmasten, Notrufanlagen, Denkmäler, Brunnen oder Bäume erklettert;
 8. entgegen § 7 Abs. 2 Verkehrszeichen, Straßenschilder, Hausnummern oder sonstige Einrichtungen und Gebäudeteile, die öffentlichen Zwecken dienen, verdeckt, beklebt, beschreibt, bemalt oder in ihrer Sichtbarkeit/Funktionsfähigkeit beeinträchtigt;
 9. entgegen § 8 Hausnummern nicht sichtbar anbringt, ändert oder instand hält;
 10. entgegen § 9 in öffentlichen Anlagen
 - a) zeltet oder übernachtet,
 - b) Einfriedungen öffentlicher Anlagen übersteigt,
 - c) Laternen, Lichtmasten, Denkmäler oder Brunnen erklettert,
 - d) Pflanzen oder Pflanzenteile entnimmt, schädigt oder zerstört,
 - e) außerhalb der dafür vorgesehenen Straßen, Wege und Plätze Fahrzeuge, Anhänger usw. benutzt oder abstellt;
 11. entgegen § 10 Abs. 1 öffentliche Spielplätze, zum Spielen freigegebene Schulhöfe oder Bolzplätze oder ihre Einrichtungen betritt, ohne die Altersbeschränkung einzuhalten;
 12. entgegen § 10 Abs. 2 auf Spielplätzen, auf zum Spielen freigegebenen Schulhöfen oder Bolzplätzen
 - a) Glasbehälter oder andere gefährliche Gegenstände zerschlägt oder zurück lässt,
 - b) alkoholische Getränke oder Tabakwaren konsumiert,
 - c) Motorfahrzeuge aller Art oder Fahrräder abstellt oder mit ihnen fährt,
 - d) Tiere mitbringt oder dort belässt.

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pattensen (SOG-VO) – aktuelle Fassung –	3.16
	13.04.2015
	Seite 5 von 6

- (2) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage aus einer Erlaubnis nach den §§ 6 oder 11 Abs. 2 zuwider handelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 und 2 können gemäß § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Sechster Teil. Schlussvorschriften

§ 13 Inkrafttreten

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pattensen, den 13.04.2015

gez. Schumann
Bürgermeisterin

Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Stadt Pattensen (SOG-VO) – aktuelle Fassung -	3.16
	13.04.2015
	Seite 6 von 6